



BITTE BEACHTEN:

Bei Zahlungen bitte unbedingt die Mitgliedsnummer (vgl. Anschreiben: D...) angeben.

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG

gemäß § 2 Beitragsordnung i.d.F. vom 16.8.2000

Der Kammerbeitrag der Landestierärztekammer Baden-Württemberg ist gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 10.11.2016 und der Genehmigung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 30.11.2016 für das **Rechnungsjahr 2017** wie folgt festgesetzt worden:

Gruppe I € 264,00

1. selbständig tätige Kammerangehörige
2. Kammerangehörige, die als Gesellschafter und/ oder Geschäftsführer einer tierärztlichen Praxis tätig sind.

Gruppe II € 198,00

1. Beamtete und angestellt tätige Kammerangehörige
2. Kammerangehörige, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie während des veterinärmedizinischen Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten (z.B. Lehre und Forschung, pharmazeutische Industrie, Fachjournalisten, Medizinische Informatik usw.)
3. Tierärzte, die Rente beziehen und noch berufstätig im Sinne von Nr. 1 und/oder Nr. 2 sind oder Einnahmen aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit erzielen.

Gruppe III € 55,00

1. Kammerangehörige im Ruhestand ohne weitere Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit
2. Freiwillige Kammerangehörige gem. § 2 (4) Heilberufe-Kammergesetz
3. Arbeitslose Kammerangehörige
4. Kammerangehörige, die keine Tätigkeit ausüben, die unter Beitragsgruppe I oder II aufgeführt ist.

Während des 1. Jahres nach Erlangung der Approbation oder der Arbeitserlaubnis besteht Beitragsfreiheit.

Der Beitrag wird am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.
Ein Widerspruch gegen die Festsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages sind **innerhalb von vier Wochen** nach Zahlungsaufforderung schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

Hinweis: Verspätet eingehende Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen!
Bitte beachten Sie die Erläuterungen /Hinweise: es haben sich Änderungen ergeben!

Überweisungen unter Angabe der Mitgliedsnummer (vgl. Anschreiben: D.....)
bitte auf eines der nachstehenden Konten:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Stuttgart,
IBAN: DE54 3006 0601 00021930 35, BIC: DAAEDED

Landesbank Baden-Württemberg Stuttgart,
IBAN: DE13 6005 0101 0002 0940 52, BIC: SOLADEST

Postbank Stuttgart,
IBAN: DE34 6001 0070 0000 2297 07, BIC: PBNKDEFF

Achtung !!!

Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, bitte nicht überweisen!!!

b.w.

Höhe des Kammerbeitrags

Ihr Kammerbeitrag wurde von der Vertreterversammlung am 10.11.2016 beschlossen und richtet sich nach der Tätigkeit, die Sie am 1.1.2017, dem Beginn des Beitragsjahrs, ausüben und der Kammer mitgeteilt haben.

Hinweis: Tierärzte, die Rente beziehen und noch Einkünfte aus tierärztlicher Tätigkeit erzielen (unabhängig ob aus selbständiger oder angestellter Tätigkeit), fallen in Gruppe II (Vertreterversammlung 5.11.2008).

Ermäßigung des Kammerbeitrags

Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu stellen. Der Antrag ist gem. § 3 Beitragsordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung (= bis 31.1.2017) zu stellen. Er muss schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und ist an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

Über den Antrag entscheidet der Haushalts-Ausschuss.

Nachweise über geringe Einkommen/ Einnahmen sind in der Regel durch Steuerbescheide oder Bestätigungen von Steuerberatern zu führen. Wir bitten um Verständnis, dass die Angaben des Antragstellers allein nicht ausreichend sind.

Hinweis: Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass sind jährlich neu zu stellen.
Bitte beachten Sie die Frist (s.o.= 31.1.2017).

ACHTUNG, ÄNDERUNG:

Hinweis: Gem. Beschluss des Haushaltsausschusses vom 20.10.2016 wird die Bearbeitung der Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass ab diesem Datum wie folgt durchgeführt:

Ermäßigungsantrag bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (Beitragsgruppe I):

- schriftlicher Antrag mit Begründung sowie Beitragszahlung in voller Höhe bis 31.01.2017
- Vorlage des Steuerbescheids 2016 bis 30.06.2019

Daraufhin erfolgt die Prüfung und evtl. Rückerstattung eines Teilbeitrags.

Ermäßigungsantrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (Beitragsgruppe II):

- schriftlicher Antrag mit Begründung bis 31.01.2017
- Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2016 bis 28.02.2017

Daraufhin erfolgt die Prüfung und Mitteilung des dann unverzüglich zu leistenden Beitrags.

Fälligkeit des Kammerbeitrags

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr und der Beitrag wird fällig zum Jahresanfang.

Sie erhalten keine Rechnung über den Kammerbeitrag, sondern -2- öffentliche Zahlungsaufforderungen (diese Verfahrensweise wurde von der Vertreterversammlung beschlossen, vgl. § 2 Beitragsordnung).

Zahlungsaufforderung Nr. 1 erfolgt per Rundschreiben „Weihnachtsbrief“,
Diesem liegt ein Überweisungsformular bei
(bitte nur verwenden, wenn Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben).

Zahlungsaufforderung Nr. 2 wird im Deutschen Tierärzteblatt Heft 1/2017 veröffentlicht.

Der Kammerbeitrag wird am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig. Legt man die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt zugrunde, ist der Kammerbeitrag daher am 1. Februar 2017 fällig.

Wenn Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben:

- erfolgt der Einzug Ende Februar 2017
mit Mandatsreferenz-Nr. und Gläubigeridentifikations-Nr. DE37ZZZ00000250436.

Wenn Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben:

- müssen Sie den Kammerbeitrag überweisen bis 1.2.2017 (ein Überweisungsformular liegt dem Weihnachtsbrief bei).

Können wir keinen Zahlungseingang feststellen, erhalten Sie eine Mahnung.

Wenn Sie auf diese auch nicht in der gesetzten Frist zahlen, wird ein Bescheid erlassen und es folgt die Vollstreckung.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Kostengründen keine weiteren Mahnungen versenden, sondern Bescheide erlassen, die uns die Vollstreckung ermöglichen.